



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

06|18

ZUKUNFT VON ANWALTSCHAFT UND ANWALTSMARKT

ENTWICKLUNGEN, AUSSICHTEN UND ERWARTUNGEN



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Disruptive Entwicklungen im Anwaltsmarkt?

Kanzlei der Zukunft

Was sagt die Generation Y zur Zukunft des Anwaltsberufs?

AUS DER KAMMER

Kammerversammlung 2019

Wahlen zur 7. Satzungsversammlung

Bericht zu den Vorstandssitzungen Oktober und November 2018

Bericht vom Augsburger Jour fixe am 23.10.2018

Architekten und Juristen im Dialog zum Thema "Vergabe und Bauleitung"

Vernissage mit der Künstlerin Gisela Heide

Umfrage: Ihr Auftrag an die RAK München für 2019

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

beA: Zuständigkeiten der RAK München

Umfrage: Forschungsprojekt "Verständigung in Strafverfahren"

BGH-Beschluss wegen Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Insolvenzrecht

RAK München sucht interessierte Dozenten für das Berufsfeld Anwaltschaft

BERUFSBILDUNG

Auswertung der Umfrage „Ausbildung – und dann?“ zur Abschlussprüfung 2018/
II

Jahresrückblick 2018 der Ausbildungsabteilung

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Staatsminister Eisenreich!

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2018 – ein ereignisreiches und arbeitsintensives Jahr, das bereits aufregender begann als erwartet – ich erinnere an die Abschaltung des beA-Systems noch Ende 2017. Aber daneben haben uns auch viele neue und alte Themen intensiv beschäftigt. So zum Beispiel die Aufsichtstätigkeit der Kammer im GwG und die Diskussion zur Fremdkapitalbeteiligung bei Rechtsanwaltsgesellschaften. Es war das Jahr, in dem die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten ist, eine neue RVG-Reform angestoßen wurde. Nicht zuletzt wurden bei den diesjährigen Vorstandswahlen neun neue Mitglieder in unseren Kammervorstand gewählt. Neuerungen wurden umgesetzt, sei es der neue Online-Ausbildungsvertrag oder die Erweiterung unseres Unterstützungsfonds (ehemals „Nothilfe“-Einrichtung). Ja, eben dieses Jahr neigt sich nun dem Ende zu.

Doch statt lediglich auf Vergangenes zurückzublicken, wollen wir mit dieser Ausgabe der Mitteilungen unseren Blick in die Zukunft unseres Berufsbildes als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dem Aufbau und Alltag von Kanzleien und des Anwaltsmarktes richten. Prof. Dr. Leo Staub von der Universität St. Gallen zeigt in seinem Leitartikel auf, durch welche Entwicklungen und Trends –

unabhängig von der Digitalisierung – sich unsere Anwaltschaft verändern und vor neuen Herausforderungen stehen wird. Im Anschluss widmet sich Dr. Jens Günther der Frage, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf das Berufsbild des Rechtsanwalts und die Arbeitsabläufe in Kanzleien haben werden. Möglicherweise gibt es neue Berufsgruppen, die RechtsanwältInnen in Zukunft unterstützen können, neue „Skills“, die Anwälte neben Rechtskenntnissen beherrschen sollten oder neue Arbeitsabläufe in den Kanzleien. In diesem Zusammenhang lassen wir auch die nachfolgende Generation zu Wort kommen: Wie stellen sich derzeitige Jura-Studenten eigentlich ihre berufliche Zukunft vor? Und was erwarten sie von ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin?

Neben unserer Schwerpunktrubrik drehen wir die Glaskugel aber noch ein bisschen weiter und widmen uns weiteren Zukunftsthemen, die uns im neuen Jahr beschäftigen werden. So steht 2019 u.a. die Wahl zur Satzungsversammlung an, zu der Sie bereits in dieser Ausgabe Informationen und im Januar noch ein Sondermitteilungsblatt erhalten. Außerdem möchten wir allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, die Zukunft der RAK München aktiv mitzugestalten. Unter dem Motto „Geben Sie uns einen Auftrag für das Jahr 2019“ haben wir daher eine Umfrage gestartet, über die Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen z.B. im Bereich Service, Kommunikationskanäle und Seminare mitteilen können.

Nutzen Sie dieses Sprachrohr und helfen Sie uns dabei, unsere Arbeit und unser Angebot noch stärker an den Bedürfnissen unserer Mitglieder auszurichten!

"Möglicherweise gibt es neue Berufsgruppen, die RechtsanwältInnen in Zukunft unterstützen können"

Selbstverständlich finden Sie in dieser Ausgabe auch wie gewohnt Berichte über die letzten Vorstandssitzungen, kürzlich stattgefundenen Veranstaltungen sowie über aktuelle berufspolitische Themen.

Mit dieser Mischung aus Jahresrückblick und Zukunftsmusik verabschiede ich mich für 2018 und freue mich auf ein gemeinsames und erfolgreiches Jahr 2019!

Ein frohes Weihnachtsfest und besinnliche Tage wünscht Ihnen

Ihr Michael Then
Präsident der Rechtsanwaltskammer München

DISRUPTIVE ENTWICKLUNGEN IM ANWALTSMARKT?

TEXT: RA Prof. Dr. Leo Staub

„Disruption im Rechtsmarkt“. Kaum jemand, der sich zurzeit nicht berufen fühlt, sich dazu vernehmen zu lassen. Universitäten, Berufsverbände, Verlage, Berater und selbst ernannte Zukunftsforscher denken darüber nach, wie moderne Technologien unseren Markt und die anwaltliche Tätigkeit in Kanzleien und Rechtsabteilungen verändern werden.

„Disruption im Rechtsmarkt“. Kaum jemand, der sich zurzeit nicht berufen fühlt, sich dazu vernehmen zu lassen. Universitäten, Berufsverbände, Verlage, Berater und selbst ernannte Zukunftsforscher denken darüber nach, wie moderne Technologien unseren Markt und die anwaltliche Tätigkeit in Kanzleien und Rechtsabteilungen verändern werden.¹

Nun ist es zweifellos so, dass Big Data, selbst-lernende Computer, Blockchain, Cloud Computing, automatisierte Dokumenten-Erstellung oder Künstliche

Intelligenz sich auch in unserem Markt auswirken werden. Der oft zu beobachtende ausschließliche Fokus auf Technologie aber verstellt gelegentlich den Blick darauf, dass es weitere Entwicklungen gibt, die das Potenzial haben, sich ebenso disruptiv auf die anwaltliche Arbeit auszuwirken wie die eben anlaufende Digitalisierungswelle.

DISRUPTION ALS FOLGE DER ZYKLIZITÄT VON MÄRKTEN

Doch beginnen wir von vorne: Was ist eigentlich Disruption? CLAYTON CHRISTENSEN hat das Phänomen sehr schön beschrieben.² Kurz zusammengefasst, entwickelt sich jeder Markt entlang eine Kurve, die seinen Lebenszyklus beschreibt. Am Anfang steht eine Innovation, die sich allmählich durchsetzt und den Markt dann mehr oder weniger steil wachsen lässt. Dieses Wachstum setzt sich aber nicht unbegrenzt fort. Die traditionellen Arbeitsweisen geraten in eine Reifephase, die Kurve flacht ab. Schließlich bewegt sie sich gar nach unten, weil die überkommenen Arbeitsweisen an Bedeutung verlieren. Neue, innovative Marktteilnehmer und Marktbearbeitungsmethoden treten an die Stelle der bisherigen, und ein neuer Zyklus beginnt. Von Disruption reden wir dann, wenn der neue Zyklus den bisherigen, traditionellen Zyklus vollständig ersetzt.

"Beispiele für Disruption gibt es zahlreiche..."

Beispiele für dieses generische Phänomen gibt es zahlreiche: Denken Sie etwa an die Faxtechnologie oder den kurzzeitigen Siegeszug von Kodak, aber auch beispielsweise an Airbnb oder Uber. Faxgeräte werden immer seltener, Sofortbildkameras sind beinahe verschwunden, traditionelle Ferienwohnungsanbieter geraten gegenüber der Vermittlungsplattform Airbnb immer stärker ins Hintertreffen, und das traditionelle Taxigewerbe beklagt die Bedrohung seiner Existenzgrundlage durch Uber.

Neben CHRISTENSEN vertritt namentlich auch RICHARD SUSSKIND³ die Ansicht, dass die gegenwärtigen Trends im Rechtsmarkt disruptiver Natur sind. Etwas provokativ stellt Susskind gar die Frage, ob es in Zukunft überhaupt noch Anwälte braucht. Schauen wir uns deshalb die Trends, die das Potenzial haben

sollen, in unserem Markt disruptiv zu wirken, etwas genauer an!⁴

DIE NACHFRAGE WÄCHST

Die gute Nachricht zuerst: Die globale Nachfrage nach rechtlichen Dienstleistungen wächst. Einer Studie von MarketLine zufolge hat sie zwischen 2012 und 2016 um jährlich 2.6% zugenommen.⁵ Thomson Reuters bestätigt dieses Phänomen für den amerikanischen Markt in einer neuesten Untersuchung.⁶ Die ständig steigende Regulierungsdichte in vielen Industrien und Gesellschaften, aber auch neuere Phänomene wie etwa die Forderung nach Compliance in Unternehmen oder der zunehmend niederschwelligere Zugang zu Rechtsdienstleistungen mögen dazu beitragen.

MORE FOR LESS

Ein wichtiger Trend, namentlich im Geschäft mit Unternehmensmandanten, hat unter dem geflügelten Wort „More for Less“ Bekanntheit erlangt. Er beschreibt das Phänomen, dass Kanzleien immer häufiger dazu gedrängt werden, unentgeltliche Dienstleistungen zu erbringen, auf die Abrechnung von Leistungen, die durch junge Berufseinsteiger erbracht werden, zu verzichten oder auf den Stundensätzen und Honorarrechnungen Abschläge zu gewähren. Als Folge davon, so die Befürchtung, sollen Umsätze und Partnereinkommen sinken.

Auch wenn der Blick auf die aktuelle Umsatz- und Gewinnentwicklung der größten deutschen Kanzleien⁷ im Moment wenig Evidenz für diese These bieten, stimmt die Situation im zeitlich wohl etwas vorlaufenden amerikanischen Markt nachdenklich. Nach neuesten Studien⁸ gehen 96% aller befragten Kanzleipartner davon aus, dass der Preisdruck in Zukunft zunehmen wird (2009 waren es noch 42%, die diese Befürchtung hatten). 79% glauben, dass es künftig schwieriger wird, auf Stundenbasis abzurechnen (2009: 28%), und 39% (2009: 13%) sind überzeugt, dass die Partnereinkommen sinken werden.⁹

Was geschieht hier? Die Rechtsdienstleistung wird nicht mehr als monolithischer Block gesehen, sondern in einzelne Teilleistungen zerlegt

(„disaggregiert“), die dann kategorisiert werden. An hoch qualifizierte Kanzleien vergeben werden nur noch Teilleistungen am *high end* der Anforderungsskala. Alle anderen Teilleistungen, die wenig juristische Expertise erfordern, hoch standardisiert oder online für wenig Geld erhältlich sind, werden anderweitig beschafft.¹³

RECHTSABTEILUNGEN WERDEN STÄRKER

Im Geschäft mit Unternehmensmandanten gibt aber noch ein weiterer Trend Anlass zur Besorgnis: Immer mehr Rechtsabteilungen erledigen wieder eigentliche juristische Arbeiten selber, anstatt diese an externe Anwälte zu vergeben. Das lässt sich sehr schön an der Personalentwicklung zeigen. Gemäß dem US Bureau of Labor Statistics hat die Anzahl Angestellter in US-Rechtsabteilungen in den 20 Jahren seit 1997 um insgesamt 203% zugenommen. Im gleichen Zeitraum ist die Personalstärke in US-Kanzleien aber nur um 27% gestiegen.¹⁰

"Rechtsabteilungen nehmen sich ein immer größeres Stück vom Kuchen!"

Diese Differenz ist enorm und Beleg dafür, dass der Marktanteil der Rechtsabteilungen an juristischer Arbeit für Unternehmen zulasten der Kanzleien zunimmt. Für 2016 schätzt Thomson Reuters diesen Marktanteil auf knapp 37%.¹¹ Das klingt nun noch nicht besonders eindrücklich. Zu bedenken ist jedoch, dass die Messung in Geldeinheiten erfolgt, wobei bei den Rechtsabteilungen die aufgewendeten Stunden zu Vollkosten in die Rechnung einfließen, bei den Kanzleien indes die Honorarrechnungen. Umgekehrt aber gilt natürlich auch, dass das Wachstum der Rechtsabteilungen unter anderem von der zunehmenden Bedeutung von Compliance und Datenschutz getrieben ist.

Es bleibt aber dabei: Rechtsabteilungen nehmen sich ein immer größeres Stück vom Kuchen! Überraschen darf dieser Trend nicht. Schaut man sich die neueste Henning-Studie¹² an, so wird klar, dass der Kostenunterschied bei der Beschaffung von Rechtsrat zwischen selbst erbrachter Leistung einerseits und

Einkauf dieser Leistung bei Kanzleien andererseits riesig ist. Einkaufskosten von Euro 312 bei externer Beschaffung stehen Euro 114 Vollkosten bei Eigenleistung durch die Rechtsabteilung gegenüber. Nun kann man argumentieren, dass hier auch Qualitäts- und Produktivitätsunterschiede zur Preisbildung beitragen. Gänzlich Wegdiskutieren lässt sich der Kostenvorteil, der durch vermehrte Eigenleistung für Unternehmensmandanten entsteht, aber sicherlich nicht.

DISAGGREGATION RECHTLICHER DIENSTLEISTUNGEN

Worum geht es? Noch vor wenigen Jahren war es so, dass ein Mandant eine Kanzlei damit beauftragt hat, einen Fall umfassend zu betreuen. Nehmen wir als Beispiel einen Unternehmenskauf. Alle rechtlichen Aspekte der Transaktion wurden gewöhnlich durch ein- und dieselbe Kanzlei bearbeitet. Heute aber sehen sich viele Kanzleien mit der Forderung konfrontiert, dass nur noch hochwertige Teilleistungen im Mandat durch sie erledigt werden sollen, in unserem Beispiel also etwa die Erarbeitung des Konzepts für die Transaktion, die Strukturierung der Finanzierung und vielleicht noch die Vorlage eines Entwurfs für den Kaufvertrag. Namentlich die Due Diligence aber soll durch einen anderen Anbieter, häufig ein sogenannter Alternativer Rechtsdienstleister, durchgeführt werden. Letztere setzen dazu mächtige Software ein anstelle von zahllosen Arbeitsstunden junger Anwälte, sind deshalb viel preiswerter, schneller, und – ehrlich gesagt – liefern sie oft auch noch bessere Qualität.

Was geschieht hier? Die Rechtsdienstleistung wird nicht mehr als monolithischer Block gesehen, sondern in einzelne Teilleistungen zerlegt („disaggregiert“), die dann kategorisiert werden. An hoch qualifizierte Kanzleien vergeben werden nur noch Teilleistungen am *high end* der Anforderungsskala. Alle anderen Teilleistungen, die wenig juristische Expertise erfordern, hoch standardisiert oder online für wenig Geld erhältlich sind, werden anderweitig beschafft.¹³

Was dieser Trend für das traditionelle Geschäftsmodell von Anwaltskanzleien bedeutet, ist offensichtlich: Disaggregation hat zur Folge, dass das „Brot-und-Butter“-Geschäft zunehmend wegbrechen wird. Großkanzleien werden die

mitunter durchaus lukrativen Trainingsfelder für Berufseinsteiger verlieren. Kleine und mittelgroße Kanzleien müssen sich gar mit der Frage auseinandersetzen, ob hier nicht ein bedeutender Teil ihres angestammten Geschäfts im Begriff ist zu erodieren.

GLOBALISIERUNG

Disaggregation ist aber nicht nur ein Trend, der den Rechtsmarkt betrifft. Das Aufbrechen und Fragmentieren von Wertschöpfungsketten sind ein Phänomen, das in praktisch allen Industrien zu beobachten ist. Hersteller von Gütern und Dienstleistungen konzentrieren sich zunehmend auf jene Teile der Wertschöpfung, für die sie Kernkompetenzen aufgebaut haben. Alles andere wird, vor- oder rückwärts, ausgelagert. Die Einkäufer in Unternehmen suchen dabei weltweit nach jenen Anbietern, welche die geforderte Qualität und Verfügbarkeit zum bestmöglichen Preis garantieren. Das hat zur Folge, dass immer mehr kleine und mittelständische Unternehmen Teil einer Wertschöpfungskette auch großer, international tätiger Konzerne werden.

"Schafft es eine kleine Kanzlei, sich den zunehmend internationalen Bedürfnissen ihrer mittelständischen Unternehmensmandanten anzupassen, bieten sich für sie bedeutende Chancen."

Wenn man diese Prämisse akzeptiert, dann bedeutet das auch für kleine und mittelständische Kanzleien, dass deren angestammte Dauermantanten immer mehr mit Rechtsfragen aus anderen Jurisdiktionen konfrontiert sind. Oder mit anderen Worten: Schafft es eine kleine Kanzlei, sich den zunehmend internationalen Bedürfnissen ihrer mittelständischen Unternehmensmandanten anzupassen, bieten sich für sie bedeutende Chancen. Große Kanzleien wiederum sehen sich der Herausforderung gegenüber, ihren Mandanten zu folgen, wo immer sie sich hinbewegen. Die Anzahl der Kanzleien, die über zahlreiche Niederlassungen außerhalb ihres Heimmarktes verfügen, wächst,¹⁴ ebenso die Zahl von länderübergreifenden Kanzleinetzwerken.

GENERATION Y

Soziologen beschäftigen sich schon seit einiger Zeit mit der sogenannten Generation Y, der Generation der in den 80er bis Mitte der 90er Jahre Geborenen.¹⁵ Ihnen werden im Wesentlichen drei Attribute zugeschrieben, welche sie von den sogenannten Baby Boomers, der Nachkriegsgeneration, unterscheiden sollen.

Danach sind Angehörige der Generation Y individualistischer. Sie haben eigene Vorstellungen davon, wie ihr berufliches Umfeld aussehen soll und möchten es nach Maßgabe ihrer individuellen Bedürfnisse gestalten. Sie sind außerdem darauf bedacht, dass die Arbeit, die sie verrichten, sinnstiftend ist.

Ein zweites Charakteristikum dieser Generation ist deren Streben nach Optionen. Karrieren werden nicht einfach mehr stereotyp verfolgt. Neben dem Ziel, Partner in der Kanzlei zu werden, existieren andere, gleichwertige Möglichkeiten. Junge, talentierte Leute haben immer häufiger den Wunsch, in einer Rechtsabteilung zu arbeiten, als angestellter Anwalt in einer Kanzlei verbleiben zu können oder sich in einem Start-up zu engagieren.

Schließlich wird der Generation Y auch zugeschrieben, dass sie Tradition nicht mehr als alleinigen Referenzpunkt für eigene Entscheidungen sieht. Für Baby Boomers war das wohl noch so. Man war für oder gegen gesellschaftliche und professionelle Traditionen, richtete sein Verhalten aber eben an diesen als Referenzpunkt aus. Heute orientieren sich junge Leute an Werten und normativen Vorgaben, die sich aus ihrer sogenannten Peer-Gruppe ergeben. Damit aber werden sie für uns Ältere „unberechenbar“. Wie sollen wir wissen, welches Set von Werten eine bestimmte junge Person gerade hat, wenn wir nicht wissen, welcher gesellschaftlichen Untergruppe ihrer Generation sie sich zugehörig fühlt.

Auch was die Generation Y betrifft, braucht es nicht viel Fantasie, sich vorzustellen, welche Auswirkungen deren Charakteristika auf die Kanzleiwelt haben. Partner dürfen nicht einfach mehr davon ausgehen, dass junge Talente ebenfalls Partner werden wollen. Teilzeitarbeit, Homeoffice, Weiterbildungen außerhalb der beruflichen Kernkompetenz, Anstellung ohne unternehmerische Verantwortung und vieles mehr muss bei der Laufbahngestaltung in Betracht

gezogen werden.

"Teilzeitarbeit, Homeoffice, Weiterbildungen..."

TECHNOLOGIE

Da war doch noch etwas Ach ja: Technologie! Sie zu vergessen, wäre natürlich töricht, obwohl man an dieser Stelle auch noch über weitere wichtige Trends wie Liberalisierung, Demografie, zunehmenden Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, wachsende Marktmacht der Nachfrager rechtlicher Dienstleistungen oder das sich ändernde Risikobewusstsein im Umgang mit rechtlichen Risiken sprechen könnte.

Technologie spielt eine immer größere Rolle in Kanzleien, und zwar eben nicht nur in der Automatisierung bestehender Arbeitsprozesse. Ihr Einfluss greift viel weiter. In naher Zukunft werden auch die strategische Ausrichtung der Kanzlei (Dienstleistungsangebot, Mandantenorientierung, Marktentwicklung, Vertrieb der Dienstleistung) sowie deren Prozess- und Aufbauorganisation (neue Arbeitsformen, neue Fähigkeiten im Projekt- und Technologiemanagement) sich unter dem Einfluss neuer Technologien maßgeblich verändern.¹⁶

Eigentlich reden wir hier aber nicht über die Zukunft. Die Entwicklung hin zur Kanzlei 4.0 hat nämlich schon längst begonnen. Die eigentlichen Treiber sind dabei die Rechtsabteilungen von Unternehmen. Einer neuesten Studie zufolge¹⁷ nutzt bereits eine große Mehrheit der Kollegen in Rechtsabteilungen digitale Research-Software, rund die Hälfte erstellt Vertragsentwürfe bereits automatisiert oder prüft die Einführung eines entsprechenden Systems innerhalb der nächsten drei Jahre, mehr als zwei Drittel haben bereits ein automatisiertes Vertragsmanagement eingeführt oder planen dies für die unmittelbare Zukunft und die Hälfte steuert die Arbeitsprozesse in der Rechtsabteilung elektronisch. Die gleiche Umfrage hat darüber hinaus ergeben, dass 75% der befragten Rechtsabteilungen von den von ihnen mandatierten Kanzleien erwarten, dass diese ebenfalls moderne Technologien nutzen, damit Qualitäts- und Effizienzfortschritte anstreben und die Preise senken.¹⁸

"Was bleibt, ist ein optimistischer Ausblick auf die Zukunft des deutschen Anwaltsmarkts."

FAZIT

Wirken sich einzelne dieser Trends im Rechtsmarkt oder deren Zusammenspiel disruptiv im eigentlichen Sinne aus? Ich weiß es nicht. Gewiss ist aber, dass sich der Kanzleimarkt fundamental wandeln wird. Kanzleien, deren Partner sich auf diesen Wandel einstellen, die offen für Neuerungen und im besten Sinne adaptionsfähig sind, werden zu den Gewinnern gehören. Mit den angesprochenen Änderungen werden sich zahlreiche Möglichkeiten für attraktive strategische Positionierungen ergeben. Spezialisierung ist nur eine von vielen Optionen. Trotz vieler Trends, die das Potenzial zur Disruption haben, bleibt damit ein optimistischer Ausblick auf die Zukunft des deutschen Anwaltsmarkts.

¹ Ich habe für meine Betrachtungen des Rechtsmarktes eine internationale Optik gewählt. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es zu vielen der angesprochenen Phänomene nur wenig statistisch erhärtete Daten für Deutschland gibt, zum anderen aber auch evident ist, dass auch der Rechtsmarkt zunehmend internationaler wird. Im Sinne eines Vorbehalts ist an dieser Stelle dennoch anzumerken, dass es natürlich aus wissenschaftlicher Sicht nicht zulässig ist, von Beobachtungen in einem Markt (z.B. den USA) auf andere Märkte (z.B. Deutschland) zu schließen. Der Leser ist daher gebeten, die nachstehenden Ausführungen mit der gebotenen Vorsicht zu genießen.

² CHRISTENSEN/WANG/VAN BEVER: Die Zukunft der Berater. In Harvard Business Manager, Ausgabe November 2013, im englischen Original publiziert in der Harvard Business Review, Ausgabe Oktober 2013.

³ SUSSKIND: The End of Lawyers, 2008 sowie Tomorrow's Lawyers, 2. Auflage, 2017, S. 3ff.

⁴ Vgl. dazu MASCELLO: Beschaffung von Rechtsdienstleistungen und Management externer Anwälte, Zürich 2015, S. 5ff.

⁵ MarkteLine, Industry Profile Global Legal Services, March 2017, S. 7.

⁶ Thomson Reuters/Georgetown University Law Center/Peer Monitor: Report on the State of the Legal Market, 2018, S. 4f.

⁷ Juve Rechtsmarkt, Nr. 10, 21. Jahrgang – Oktober 2018, S. 38f.

⁸ Anstelle vieler: Aderant Business of Law and Technology Survey, 2017, S. 4; sowie Altman Weil: Law Firms in Transition – an Altman Weil Flash Survey, 2018, S. 95.

- ⁹ Altman Weil: Law Firms in Transition – an Altman Weil Flash Survey, 2018, S. 95.
- ¹⁰ BILL HENDERSON, Our journey to Big (068), 16.9.2018, abgerufen unter <https://www.legalevolution.org/2018/09/journey-big-067/>
- ¹¹ Thomson Reuters, abgerufen unter <http://www.legalexecutiveinstitute.com/wp-content/uploads/2016/01/How-Big-is-the-US-Legal-Services-Market.pdf>.
- ¹² HENNING, General Counsel Benchmarking Report - Organisation und Strategie der Rechtsabteilung im Fokus von Qualität und Effizienz, 2017/18, S. 142f.
- ¹³ SUSSKIND, Tomorrow's Lawyers, 2. Auflage 2017, S. 27.
- ¹⁴ Legal Business 2018.
- ¹⁵ Anstelle vieler HEIDBRINK/JENEWEIN: Individualisierung der Führung – Neue Anforderungen an Führungskräfte. In: zfo 05/2008, S. 317.
- ¹⁶ STAUB: Die digitale Anwaltskanzlei. In: zfo 06/2017, S. 344-351.
- ¹⁷ Lexis Nexis: Legal Technology: Looking past the hype, 2018, S. 7.
- ¹⁸ Lexis Nexis: Legal Technology: Looking past the hype, 2018, S. 10.

Bildquellen: miakievyy/iStock

KANZLEI DER ZUKUNFT

TEXT: RA Dr. Jens Günther und RA Dr. Matthias
Böglmüller

„Wer nicht über die Zukunft nachdenkt, wird nie eine haben“ (John Galsworthy) - welche Entwicklungen sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfolgen und bedenken, um ihre Kanzlei fit für die Zukunft zu machen?

Ein großer Innovationstreiber ist Legal Tech. Die Legal Tech-Szene sieht hierin den *„Einsatz von modernen, computergestützten digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang- und -verwaltung durch Innovation zu automatisieren, zu vereinfachen und – und so die Hoffnung – zu verbessern“* (Micha-Manuel Bues, Legal-Tech-Blog.de). In die Kategorie Office Tech lassen sich dagegen digitale Hilfsanwendungen für Kanzleien wie das digitale Diktieren, digitale Abrechnungssysteme („Fee-Monitoring“) und Datenmanagementsysteme (digitale Aktenverwaltung) einordnen. Die Auswirkungen dieser Technik auf die Kanzlei sind klar: Schnellere und schlankere Prozesse schaffen Effizienzen. Der Rechtsanwalt (gemeint ist stets

auch die Rechtsanwältin) kann mehr Aufgaben selbst erledigen.

"Solche Plattformen senken die Barriere für Rechtssuchende."

KONKURRENZ DURCH NEUE GESCHÄFTSMODELLE

Ein neues Geschäftsmodell haben Plattformen wie flightright.de oder wenigermiete.de verwirklicht. Softwaregestützt werden hier einfach strukturierte Ansprüche im Sinne einer „wenn-dann-Relation“ bearbeitet und z.B. Fluggastrechte durchgesetzt oder die Verteidigung gegen Mieterhöhungen übernommen. Die eingesetzte Software „lernt“ dabei mit jedem bearbeiteten Fall. Persönliche Beratungsgespräche finden in der Regel nicht statt. Solche Plattformen senken die Barriere für Rechtssuchende. Zugleich entstehen so neue Möglichkeiten der Mandantenakquise. Soweit ein solches Commodity-Geschäft bislang in einer „klassischen“ Kanzlei abgearbeitet wurde, bekommt diese eine nicht auf die leichte Schulter zu nehmende Konkurrenz.

NEUE AKQUISE-MÖGLICHKEITEN

Frag-einen-Anwalt.de und Anwalt24.de sind Vermittlungsportale, auf denen potentielle Mandanten Rechtssuchende gezielt nach Experten zu bestimmten Rechtsfragen suchen können. Diese bieten als Einstieg in das Mandat Rechtsberatungsleistungen zum Festpreis an. Auch solche Portale senken die „Schwellenängste“ bei Rechtssuchenden. Es lässt sich leichter im Internet klicken als eine Kanzleitür durchschreiten. Vermittlungsportale ändern aber auch die Möglichkeiten zur Akquise. Der regionale Markt verliert an Bedeutung, wenn der Rechtsanwalt seine Dienste leicht bundesweit anbieten kann.

LEGAL OUTSOURCING UND SPEZIALISIERUNG

Andere Vermittlungsplattformen (z.B. Perconex, Edicted) richten sich dagegen an Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen und vermitteln Projektjuristen für die Erledigung einzelner juristischer Tätigkeiten (Rechtsgutachten, Schriftsätze etc.) und erleichtern damit das sog. Legal Outsourcing. Ein solches Legal Outsourcing schafft nicht nur Effizienzen, indem Mandate in Arbeitspakete aufgeteilt und teilweise extern bearbeitet werden, sondern ermöglicht auch eine weitergehende Spezialisierung. Der „outsourcende“ Rechtsanwalt muss

sich nicht ineffizient in für ihn möglicherweise neue Rechtsthemen einarbeiten, sondern kann entsprechende Teile von Mandaten zur Bearbeitung auslagern. Dies schafft Zeit und Raum, um sich auf die eigene Spezialisierung zu fokussieren. Der Rechtsanwalt, der seine Dienste auf solchen Plattformen anbietet, kann seine Spezialisierung besser vermarkten.

"Rechtsanwälte, die ihre Dienste auf solchen Plattformen anbieten, können ihre Spezialisierung besser vermarkten."

DIGITALE FORMULARBÜCHER

„Digitale Formularbücher“ wie Smartlaw und Formblitz führen durch ein Frage- und Antwortprotokoll zu einem individualisierten Vertragsmuster. Dies ist nicht nur Konkurrenz für den Anwalt, sondern kann seine Tätigkeit erleichtern, wenn er selbst von entsprechenden Softwarelösungen Gebrauch macht. Bieten Kanzleien eigene Systeme – z.B. als Akquisetool – an, bedarf es geeigneten Personals, um das System inhaltlich und technisch zu pflegen.

LEGAL TECH ALS BERATUNGSGEGENSTAND

Legal Tech kann auch Gegenstand einer anwaltlichen Beratung sein. Dies gilt z.B. für Smart Contracts, also technische Transaktionsprotokolle, die Bedingungen eines Vertrags kontrollieren und ausführen. So ließen sich z.B. digitale Gegenstände automatisch sperren, falls Ratenzahlungen nicht rechtzeitig geleistet wurden. Da Anwälte weniger in die konkrete Vertragsabwicklung eingebunden sind, besteht hier ein geringeres Risiko, dass anwaltliche Tätigkeit ersetzt wird. Vielmehr ist ein neues Beratungsfeld entstanden. Letztlich ließe sich darüber nachdenken, Smart Contracts auch bei der Kanzleiverwaltung einzusetzen. Das System könnte beispielsweise die ordnungsgemäße Durchführung von Mandatsvereinbarungen kontrollieren. Neben korrekt abgewickelten Rechnungsläufen könnte das System bei der Buchung von Transportmitteln für Dienstreisen z.B. prüfen, ob die vereinbarte Kategorie eingehalten wird.

E-DISCOVERY

Kanzleien, die z.B. bei Unternehmenstransaktionen oder Compliance-Untersuchungen große Datenmengen sichten, setzen vermehrt auf den Einsatz von e-Discovery-Software wie Kira und RAVN. Diese Softwarelösungen sichten und filtern automatisch große Datenmengen und eine Vielzahl an Dokumenten. Sie können Verträge intelligent durchsuchen und z.B. risikoreiche Klauseln identifizieren. Die Software muss zwar trainiert und kontrolliert werden. Dennoch fällt echte anwaltliche Tätigkeit weg. Kanzleien, die ihren Schwerpunkt in diesem Bereich haben, streben oftmals eigene Entwicklungen oder jedenfalls individuell fortentwickelte Software an und erhoffen sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil.

LEGAL TECH DEPARTMENT

Der regelmäßige Einsatz von Softwarelösungen führt zur dauerhaften Kooperation von Kanzleien mit Legal Tech-Anbietern. Dabei lässt sich auch darüber nachdenken, entsprechende Experten gleich selbst – z.B. in einem Legal Tech-Department – anzustellen. Einheiten, für die ein solcher Schritt nicht angemessen ist, werden künftig verstärkt mit externen Legal Tech-Dienstleistern und -Beratern zusammenarbeiten. Ein Legal Tech-Consulter berät dabei, welche Legal Tech-Lösung für ein konkretes Mandat angemessen ist und unterstützt beim Projektmanagement. Generell lässt sich prognostizieren, dass für nicht-juristisches Personal in Kanzleien Kenntnisse in den Bereichen Business Development, IT- und Projektmanagement wichtiger werden.

"Affinität und Offenheit gegenüber technischen Lösungen werden hilfreich sein."

ANWALT DER ZUKUNFT

Der Anwalt der Zukunft muss sicherlich kein IT-Experte sein. Affinität und Offenheit gegenüber technischen Lösungen werden aber hilfreich sein. Ausbildungsansätze wie „Coding for Lawyers“ an der Bucerius Law School oder die Vorlesung Legal Tech an der Ludwig-Maximilians-Universität München sind bereits vorhanden. Anwälte, die mitten im Berufsleben stehen, sollten sich zum Thema Legal Tech informiert halten, um die für sie passende Kanzleistrategie

entwickeln zu können. Rechtsanwälten wird (meist selbstverständlich zu Unrecht) nachgesagt, sie seien wenig innovationsfreudig. Durch die sich weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten, die der Anwaltschaft und auch anderen Dienstleistern zur Verfügung stehen, gewinnt es jedenfalls aber auch für den einzelnen Rechtsanwalt an Bedeutung, sich verstärkt Gedanken um Business Development zu machen.

STRATEGIE

Legal Tech gibt Kanzleien die Möglichkeit, bestehende Geschäftsmodelle anzupassen oder neu zu justieren. An erster Stelle steht dabei die Analyse: Welche anwaltlichen Tätigkeiten werden typischerweise erbracht? Wie viele dieser Tätigkeiten könnten durch Legal Tech übernommen werden? Daraus kann ein Technikbedarf abgeleitet werden. Die Anschaffung von Software sollte an der konkreten Strategie und dem bestehenden und angestrebten Kreis von Mandanten und Mandaten ausgerichtet sein und nicht nur deshalb erfolgen, weil diese gerade modern ist. Technik kann dabei genutzt werden, um eine (noch weitreichendere) Spezialisierung im bundesweiten Markt vorzunehmen oder gerade ein kostengünstiges Massenprodukt („mass for less“) anzubieten. Laut einer Umfrage des Soldan-Instituts (Berufsrechtsbarometer 2017) haben sich immerhin noch 33 % der befragten Anwälte noch nicht mit Legal Tech beschäftigt. Dabei ist es nun Zeit, die auf Basis aktueller technischer Möglichkeiten passende Strategie für die Kanzlei zu entwickeln.

Bildquellen: courtneyk/iStock

WAS SAGT DIE GENERATION Y ZUR ZUKUNFT DES ANWALTSBERUFS?

Wir haben bei Dina Kagan, Jura-Studentin an der LMU München, nachgefragt. Was sie am anwaltlichen Beruf so fasziniert, wie sie sich ihren späteren Arbeitsplatz vorstellt und was ein Anwalt von morgen ihrer Meinung nach mitbringen muss, erzählt sie im Interview.

Frau Kagan, Sie sind Jura-Studentin an der LMU München und aktuell im 9. Fachsemester. Warum haben Sie sich genau für diese Fachrichtung entschieden und was gefällt Ihnen an Ihrem Studium am Besten?

Da ich sehr vielseitig interessiert bin, grauste es mir davor, mich nach dem Abitur auf eine bestimmte Richtung festzulegen, sodass ich mich zugegebenermaßen vom bekannten Versprechen „Mit Jura kann man später alles machen“ habe hinreißen lassen. Ich hatte den Eindruck, dass meine Affinität für gesellschaftliche und politische Themen sowie meine Freude am

Einsatz von Sprache, am Formulieren und Argumentieren, im Jurastudium gut aufgehoben sind. Ich finde es schade, dass während des Studiums viele Dozentinnen und Dozenten betonen, dass Jura nichts mit „Weltverbesserung“ oder Gerechtigkeit zu tun hat, denn ich denke, dass man einen Abschluss in Jura durchaus dazu einsetzen kann, um Menschen zu helfen und auch das war auf jeden Fall eine wichtige Motivation für mich.

An meinem Studium gefällt mir, dass man das Geschehen um sich herum mit ganz anderen Augen wahrnimmt und politische Vorgänge viel besser einordnen und verstehen kann. Am meisten schätze ich aber am Jurastudium, dass es nicht so verschult ist wie andere Studiengänge, sodass man den Verlauf des Studiums weitgehend eigenverantwortlich gestalten kann. Ich habe diese Freiheit sehr genossen und dazu genutzt, um auch Dingen nachzugehen, die außerhalb des Lehrplanes liegen und mich einfach interessieren. Wenn ich die Ankündigung zu einem interessanten rechtsphilosophischen Grundlagenseminar oder einem rechtstheoretischen Kolloquium gesehen habe, habe ich mich in diese reingesetzt, auch wenn ich den Schein schon hatte. Ich habe aber auch gerne Seminare und Vorlesungen aus anderen Fakultäten als Gasthörerin besucht. Außerdem habe ich erst relativ spät im Studienverlauf beschlossen, dass ich gerne an einem Moot Court teilnehmen würde, und auch das war nach dem Schwerpunktstudium noch problemlos möglich. Darüber bin ich sehr froh, denn das war eine großartige Möglichkeit, die praktische Arbeit von Anwältinnen und Anwälten näher kennen zu lernen.

Was erwarten Sie von Ihrem späteren Beruf als Rechtsanwältin? Gibt es ein Fachgebiet, das Sie bereits jetzt besonders interessiert?

Da ich schon immer eine Leidenschaft für Kunst und Kunstgeschichte hatte, ist es mein Traum, meinen späteren Beruf damit zu verknüpfen und mich auf Kunstrecht zu spezialisieren. Haftungsfragen von Akteuren auf dem Kunstmarkt, beispielsweise für Fälschungen oder die falsche Bewertung eines Objekts, finde ich sehr spannend. Nachdem ich einige Male aushilfsweise bei einem Auktionshaus gearbeitet habe, könnte ich mir auch sehr gut vorstellen, als Juristin im Auktionswesen tätig zu sein.

Ganz besonders interessiert mich aber das Thema Raubkunst, also die

rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Kunstraub der Nationalsozialisten im Dritten Reich (aber auch anderen Kontexten) stellen. Ich fände es toll, die Rückerlangung enteigneter oder kriegsbedingt abhanden gekommener Kunst bzw. Entschädigungsansprüche für meine Mandanten durchsetzen zu können.

Wie wir bereits von Ihrer Teilnahme an unserer Podiumsdiskussion zur „Langen Nacht der Demokratie“ wissen, engagieren Sie sich neben Ihrem Studium auch in Sachen Polizeiaufgabengesetz. Gibt es noch weitere Themen, für die Sie sich persönlich einsetzen?

Mir liegt viel am Thema Frauenrechte und Geschlechtergerechtigkeit, deswegen habe ich viel Freude an meinem Nebenjob bei der Universitätsfrauenbeauftragten der LMU.

Die Anwaltschaft befindet sich derzeit in einem Wandel. Das liegt insbesondere an der fortschreitenden Digitalisierung sowie an damit verbundenen veränderten Mandantenerwartungen, Industrie 4.0 und den Anforderungen der sogenannten Generation Y. Erleben Sie diese Veränderungen auch bereits an der Uni und falls ja, in welcher Form?

Leider kaum. Ich finde, die Chancen von Digitalisierung sollten auf jeden Fall auch an der Universität thematisiert werden. Ich denke da zum Beispiel an die Frage, ob es sinnvoll wäre, die Studierenden ihre Klausuren – auch des Ersten Juristischen Staatsexamens – am Laptop schreiben zu lassen. In Sachsen-Anhalt werden ja demnächst die Klausurenhefte im Zweiten Staatsexamen gegen Laptops ausgetauscht und die Umstellung für das Erste Examen soll wohl bald darauf folgen. In Hamburg wird das von der dortigen Landespolitik ebenfalls diskutiert. Ich finde es schade, dass eine solche Diskussion – meines Wissens nach – in Bayern überhaupt nicht stattfindet, denn ich befinde mich im Moment in der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen und sehe, wie häufig Kommilitoninnen und Kommilitonen mit einer Schiene am Handgelenk im Repetitorium oder in der Bibliothek erscheinen, weil das viele handschriftliche Klausurenschreiben zu einer Sehnenscheidenentzündung geführt hat.

Wie stellen Sie sich Ihren späteren Arbeitsplatz vor- insbesondere was das Arbeitszeitmodell sowie die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung innerhalb der Kanzlei angeht?

Eine gute Work-Life-Balance ist mir persönlich schon wichtig, vor allem da ich auch später ungern darauf verzichten möchte, mich neben meinem Beruf politisch oder sozial zu engagieren.

Was die Aufgabenteilung innerhalb der Kanzlei angeht, kann ich nicht viel sagen, da ich mir dazu noch keine konkreten Gedanken gemacht habe. Ich könnte mir aber vorstellen, dass sich da im Moment ebenfalls viel wandelt, da (in Zukunft) mehr und mehr Prozesse nicht nur automatisiert, sondern möglicherweise auch outgesourct werden.

Technik hat die Anwaltschaft in den letzten 25 Jahren drastisch verändert. Dennoch wird sie nach wie vor sowohl als Risiko, als auch als Chance diskutiert. Wo denken Sie, wird Sie die Technik in Ihrem späteren Beruf unterstützen? Und bei welchen Aufgaben würden Sie eher auf die „alte Schule“ zurückgreifen?

Gerade im Hinblick auf die oben angesprochene Work-Life-Balance verspricht die Digitalisierung des Anwaltsberufs ja eine breitere Palette an alternativen Arbeitsmodellen. Wenn beispielsweise sämtliche Informationen und Unterlagen zu dem Fall eines Mandanten bzw. einer Mandantin in einer elektronischen Akte zusammengefasst und gespeichert werden, könnte dies das teilweise Arbeiten im Homeoffice möglich machen, wobei selbstverständlich für die Sicherheit der Software gesorgt werden muss.

Ich denke auch, dass digitale Kommunikationsmöglichkeiten wahrgenommen werden könnten und sollten, um mit der breiteren Öffentlichkeit in Kontakt zu treten und neue Mandanten zu akquirieren, zum Beispiel durch das Unterhalten einer Facebook-Präsenz oder das Anbieten einer Chat- oder Videoberatung für spezifische Zielgruppen. Das bedeutet zugleich, dass das persönliche Gespräch,

wenn es mit der Anwältin oder dem Anwalt gesucht wird, umso mehr an Bedeutung gewinnt. Denn gerade diesen menschlichen Kontakt und das damit verbundene Vertrauensverhältnis können Anbieter von standardisierter Online-Beratung, welche eine schnelle Abwicklung von Problemen auf einem eng begrenzten Rechtsgebiet (etwa Fluggastrechten bei Ausfällen oder Verspätungen) ermöglichen, nicht bieten.

Was sollte ein Anwalt bzw. eine Anwältin von morgen Ihrer Meinung mitbringen? Und von welchen juristischen und nicht-juristischen Skills sprechen wir hier?

Aus dem eben Gesagten ergibt sich für mich, dass Anwälte bzw. Anwältinnen von morgen sich darauf besinnen müssen, die Beratung so mandantenorientiert wie möglich zu gestalten, d.h. deren Bedürfnisse genauestens herauszuarbeiten und darauf basierend individuell zugeschnittene und innovative Lösungen zu finden, da dies wohl das Kerngeschäft von Anwaltskanzleien – in Abgrenzung zu Legal Tech-Unternehmen – darstellen wird. Das erfordert eine unternehmerische Denkweise, ein gutes Einfühlungsvermögen und den Willen, sich auf neue Entwicklungen einzulassen und sich in Unbekanntes einzuarbeiten. Wobei das bestimmt auf jede Generation von Anwältinnen und Anwälten zutrifft.

Bildquellen: Sezeryadigar/iStock



Die ordentliche Kammerversammlung 2019 findet am Freitag, den 3. Mai 2019 in der Alten Kongresshalle in München statt.

"Die ordentliche Kammerversammlung 2019 findet am Freitag, den 3. Mai 2019 in der Alten Kongresshalle in München statt."

Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Einladung und Tagesordnung werden entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München bis spätestens Mittwoch, 17.04.2019, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2018, dem Etatvorschlag 2018 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2018, dem Etatvorschlag für das Jahr 2019 und einem Vorschlag für dessen

Finanzierung.

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO bis spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis spätestens

Mittwoch, den 27.03.2019

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 260163, 80058 München oder per Email an info@rak-m.de).

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

WAHLEN ZUR 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

**Im nächsten Jahr finden die Wahlen zur Satzungsversammlung statt.
Hierzu sollten Sie Folgendes wissen:**

In der Zeit vom 16.04.2019 bis 30.04.2019 finden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung statt. Die Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Kammerbezirk werden erstmals durch elektronische Wahl gewählt.

Die Satzungsversammlung ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).

Aktuell besteht die Satzungsversammlung aus 95 direkt gewählten Mitgliedern

der regionalen Rechtsanwaltskammern, den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und dem Präsidenten der BRAK. Allein stimmberechtigt sind die in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Mitglieder. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Die Rechtsanwaltskammer München ist derzeit mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Satzungsversammlung vertreten.

Nach derzeitigem Mitgliederstand werden wieder 11 Vertreter in die 7. Satzungsversammlung zu wählen sein.

Zum Mitglied der Satzungsversammlung kann gemäß § 65 BRAO i.V.m. § 191b Abs. 3 BRAO nur gewählt werden, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zur Sicherung der regionalen Repräsentanz hat der Kammervorstand nach § 2 Ziff. 1 und Ziff. 4 der Wahlordnung zwei Wahlbezirke gebildet: Den Wahlbezirk 1 für den LG-Bezirk München I und den Wahlbezirk 2 für die übrigen LG-Bezirke.

Die Verteilung der Kandidaten wird wie folgt erfolgen:

Wahlbezirk 1 (LG München I): 7 Kandidaten

Wahlbezirk 2 (Region): 4 Kandidaten

Weitere Informationen zu den Wahlen zur 7. Satzungsversammlung sowie deren Ablauf finden Sie ab Ende Januar 2019 in einer Sonderausgabe der Mitteilungen. Ein Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Sie bereits jetzt hier abrufen.

BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN OKTOBER UND NOVEMBER 2018

Was plant die RAK München aktuell in Sachen „Geldwäschaufsicht“? Welche berufspolitischen Neuigkeiten gibt es auf internationaler Ebene? Und wie steht die Kammer zur Frage, ob bzw. inwieweit sich Dritte an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen dürfen?

VORSTANDSSITZUNG OKTOBER 2018

Vorstellung eines elektronischen Wahlsystems

Mit Blick auf zukünftige Wahlen wurde dem Vorstand ein elektronisches Wahlsystem vorgestellt. Dabei wurden insbesondere Sicherheitsfragen und Praktikabilitätsfragen erörtert. Die Wahlfirma stellte in der Sitzung den Ablauf sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Online-Wahlverfahrens vor und berichtete, dass hierbei sämtliche Wahlgrundsätze gewahrt werden. Ein besonderes Augenmerk werde auf die geheime Stimmabgabe gelegt. So sei

durch die Kommunikationswege und die Systemarchitektur gewährleistet, dass kein Rückschluss von der abgegebenen Stimme auf den Wahlberechtigten möglich ist. Auch die rechtlichen Vorgaben bezüglich der Online-Wahl werden hier vollumfänglich eingehalten. Erstmals werden die Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 online durchgeführt.

Vorschlagslisten für die Besetzung am Anwaltsgericht

Der Vorstand der RAK München war auch in diesem Jahr wieder aufgerufen, Kolleginnen und Kollegen für die Übernahme eines Richteramts am Anwaltsgericht München (AnwG) sowie dem Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH) gem. §94 BRAO vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Gerichte werden von der Landesjustizverwaltung für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Mitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

Aktuelles zur Geldwäscheaufsicht

Der Schatzmeister berichtete über den aktuellen Sachstand sowie zu politischen Entwicklungen in Sachen Geldwäscheaufsicht. Hierbei wurden in erster Linie die Ergebnisse aus der Befragung der Mitglieder hinsichtlich der Verpflichteteneigenschaften erläutert. Demnach erfüllen 30% der angeschriebenen Rechtsanwälte die Eigenschaft als „Verpflichtete“ im Sinne des GwG. Die RAK München habe zudem eine Reihe von Maßnahmen getroffen – insbesondere die erfolgreiche Einrichtung eines Hinweisgebersystems auf der Website, das Angebot von Schulungen sowie die themenbezogenen Veröffentlichungen in den Kammer- und BRAK-Mitteilungen. Mit Blick auf die anstehenden Prüfungen der Verpflichteten wurde auf die Entwürfe einer Checkliste, in der sämtliche Pflichten erfasst sind, sowie auf einen entsprechenden Prüfbogen hingewiesen. Die Prüfanordnung soll, so der Schatzmeister, noch dieses Jahr an insgesamt 2% der verpflichteten Mitglieder versandt werden. Des Weiteren berichtete er von einem Treffen im Bundesfinanzministerium, bei dem u.a. der aktuelle Stand bezüglich der Umsetzung der Geldwäscheaufsicht kritisch erfragt wurde. Um belegen zu können, dass die RAK München im Rahmen der Selbstverwaltung den

Verpflichtungen nach dem GwG nachkommt, wurde noch einmal betont, dass daher noch dieses Jahr vor Ort Prüfungen erfolgen sollten. Im Vorfeld von anlassbezogenen Prüfungen müsse jedoch zunächst definiert werden, was hierbei als Anlass gewertet werden könne.

VORSTANDSSITZUNG NOVEMBER 2018

Neues aus Europa

Hinsichtlich der Neuigkeiten auf internationaler Ebene wurde die Organisation des BRAK-Büros in Brüssel sowie die der CCBE und deren Ausschüsse vorgestellt. Ein aktuelles Thema sei der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. So sei eine Brexit Taskforce eingerichtet worden, die sich u.a. mit der Frage beschäftige, ob britische Anwälte nach dem Brexit weiterhin aufgenommen bleiben können. Eine Entscheidung liege hierfür noch nicht vor.

Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften

Im Rahmen der diesjährigen BRAK-Hauptversammlung wurde die Frage der Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften diskutiert sowie beschlossen, bis Ende Januar 2019 eine Stellungnahme der einzelnen Kammern hierzu einzuholen. Der Präsident führte in das Thema ein. Zentral gehe es um die Frage, ob bzw. inwieweit sich Dritte an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen dürfen. Daraufhin folgte eine rege Diskussion, wobei der Vorstand sowohl Pro- als auch Contra-Argumente erläuterte. Für die Fremdkapitalbeteiligung spreche zum einen, dass das Bedürfnis der Deckung von Kapitalbedarf auch bei Anwaltsgesellschaften vorhanden sei und man sich der zunehmenden Digitalisierung sowie der Veränderung des Rechtsdienstleistungsmarktes nicht entziehen könne. Aktuell habe man noch die Möglichkeit, diese Entscheidung mitzugestalten und Einfluss darauf zu nehmen, wie und in welchem Umfang eine solche Beteiligung als zulässig erachtet werden sollte. So könne eine vorsichtige Öffnung durch die Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Wahrung der anwaltlichen Werte erfolgen. Auf der anderen Seite wurde festgehalten, dass bei einer Fremdbeteiligung gerade die anwaltliche Unabhängigkeit und die Qualität der Rechtsberatung

nicht mehr sichergestellt werden könnten. Schließlich wolle jeder, der sich an einer Gesellschaft beteiligt, auch eine höhere Rendite erzielen, wodurch die Unabhängigkeit des Anwalts stets in Frage gestellt werden würde. Am Ende der Diskussion wurde schließlich ein gesammeltes Meinungsbild eingeholt, das in die Stellungnahme an die BRAK einbezogen wird.

Seehaus

Auch die weitere Nutzung des Seehauses in Starnberg stand erneut auf der Sitzungsagenda. Der Vorstand diskutierte verschiedene Möglichkeiten, wie das Seehaus zukünftig genutzt werden könne. Auf Grundlage eines Gutachtens, dass die unverzügliche Einstellung der derzeitigen Nutzung des Seehauses zwingend erachtet, wurde mehrheitlich beschlossen, dass das Seehaus zunächst in den Vermögenshaushalt der Rechtsanwaltskammer München übergeht.

BERICHT VOM AUGSBURGER JOUR FIXE AM 23.10.2018

Am 23. Oktober 2018 fand erneut der regelmäßige Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der Augsburger Justizbehörden und den für den Landgerichtsbezirk Augsburg gewählten Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt.

Am 23. Oktober 2018 fand erneut der regelmäßige Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der Augsburger Justizbehörden und den für den Landgerichtsbezirk Augsburg gewählten Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Teilgenommen haben der Präsident des LG Augsburg, Dr. Veh, der Präsident des AG Augsburg, Dr. Münzenberg, der leitende Oberstaatsanwalt Werlitz sowie RA Dr. Weckbach, RA Weiß und RAin Riethmüller für die RAK München.

Folgende Themen wurden besprochen:

FAXVERSAND

Der Präsident des Amtsgerichts, Herr Dr. Münzenberg, bittet darum, nach Möglichkeit davon abzusehen, Schriftsätze generell vorab und mit Anlagen per Fax zu versenden. Dadurch werden die Faxgeräte insbesondere des Familiengerichts blockiert, sodass zum Teil eilige und fristgebundene Faxnachrichten nicht rechtzeitig übermittelt werden können. Er wird im Gegenzug bei seinen RichterkollegInnen anregen, nicht jeden zur Kenntnis weitergeleiteten Schriftsatz mit einer Stellungnahmefrist zu versehen, sofern dies nicht unbedingt erforderlich ist.

Hinsichtlich der in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Schwierigkeiten des Faxversands an das Amtsgericht Augsburg, Außenstelle Edisonstraße, teilt Herr Dr. Münzenberg mit, dass das Problem von Technikern überprüft wurde. Wie nun geklärt wurde, liegt das Problem bei den Sendegeräten. Sofern diese noch kombinierte Fax-/ Telefongeräte sind, die auf einer einzigen Telefonleitung senden, so brechen Faxübertragungen in der Regel ab, wenn zeitgleich Anrufe auf derselben Leitung eingehen. Herr Dr. Münzenberg empfiehlt, Faxschreiben besser an die allgemeine Faxnummer des Strafjustizzentrums zu übermitteln.

NACHLASSPFLEGER/INNEN GESUCHT

Das Nachlassgericht Augsburg hat Bedarf an NachlasspflegerInnen. Die Vergütung dieser Tätigkeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand mit einem im Einzelfall festzulegenden Stundensatz von durchschnittlich etwa 100 Euro. Bewerbungen von InteressentInnen werden an das Nachlassgericht Augsburg zu Händen Frau Rechtspflegerin Büttner erbeten.

BERATUNGSHILFE FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHULDENBEREINIGUNG / FÜR "TRENNUNGSFOLGEN"

Die zwischen den im Insolvenzrecht tätigen KollegInnen und den RechtspflegerInnen streitige Frage, ob Rechtsuchenden für die außergerichtliche Schuldenbereinigung Beratungshilfe zusteht, oder ob sie vom Gericht zu Recht an die Schuldnerberatungsstellen z.B. von Caritas und Diakonie verwiesen werden, wird besprochen. Der Präsident des Amtsgerichts will sich für eine praktikable Lösung des Problems einsetzen.

RA Weiß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit einem Beratungshilfeschein, der „wegen Trennungsfolgen“ erteilt wurde, bis zu vier unterschiedliche Tatbestände abgerechnet werden können, sofern diese auch tatsächlich Gegenstand der Beratung waren (z. B. Scheidung, Unterhalt, Kindschaftssachen).

BELEGVORLAGE BEI EINZAHLUNG VON AUSLAGENVORSCHÜSSEN AN DIE LANDESJUSTIZKASSE

RA Weiß bittet darum zu prüfen, ob bei eingeforderten Auslagenvorschüssen tatsächlich auch immer eine Belegvorlage angeordnet werden müsse. Seiner Ansicht nach sollte es ausreichen, wenn die Einzahlungen tatsächlich erfolgen, ohne dass noch gesondert Belege dafür vorgelegt werden.

ZUSTELLUNGEN ÜBER DAS BEA

Der Präsident des Landgerichts Dr. Veh weist darauf hin, dass Amtsgericht und Landgericht Augsburg auf den Empfang von Schriftstücken über das beA eingerichtet sind. Die Augsburger Justizbehörden schicken aber ihrerseits derzeit noch nichts über das beA an die Anwaltschaft raus. Die maßgeblichen Schulungen für die Justiz werden voraussichtlich im April 2019 stattfinden. Herr Dr. Veh sichert zu, dass die Anwaltschaft informiert wird, bevor die Augsburger Gerichte damit beginnen, Zustellungen über das beA vorzunehmen.

ARCHITEKTEN UND JURISTEN IM DIALOG ZUM THEMA "VERGABE UND BAULEITUNG"

Die gemeinsame Fachtagung der Bayerischen Architektenkammer und der Rechtsanwaltskammer München fand am 12. November 2018 zum achten Mal statt. Ziel der Veranstaltung war neben der Vermittlung fachlichen Wissens auch die Förderung des interdisziplinären Austauschs.

Am 1. September 2018 trat die Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft, ab Oktober 2018 gelten neue Regeln bei der E-Vergabe. Die diesjährige Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ bot daher die ideale Möglichkeit, Rechtsanwälte und Architekten über diese Themengebiete zu informieren.

Im Rahmen ihrer Grußworte wiesen Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, und Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Franz Damm, Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Architektenkammer, auf die Vielzahl der Änderungen im Jahr 2018 hin. Diese betreffen Rechtsanwälte und Architekten in gleichem Maße. Zur Förderung der Zusammenarbeit müsse daher der Blick auf die Schnittstellen gelenkt werden, um die verschiedenen Anforderungen auch aus dem Blickwinkel der jeweils anderen Berufsgruppe betrachten zu können.

In einem ersten Vortrag zum Thema „Das Bauprodukterecht nach neuer BayBO“ informierte Dr. Andreas Habermann aus der Bayerischen Staatskanzlei über die Neuordnung des Bauprodukterechts.

Dipl. Ing. Univ. Rupert Ehrlenspiel, Leiter Brandforschung und Brandprüfung (TUM), verdeutlichte die Neuerungen in seinem Vortrag zum Thema „Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten“ anhand von Beispielen aus der Praxis und zeigte Handlungsmöglichkeiten auf.

Gemeinsam erörterten Dipl. Ing. FH Reinhold Grünbeck, Architekt, Vergabestelle Stadt Regensburg, und Rechtsanwalt Matthias Goede zum Thema „E-Vergabe - Aufgabenverteilung öffentliche Hand ./.. Dienstleister“, inwieweit öffentliche Auftraggeber Vergaben an externe Vergabepattformen oder externe Dienstleister übertragen können.

Schnittstellen zwischen Architekten und Fachplanern klärte Rechtsanwalt Dr. Hendrick Hunold zum Thema „Koordiniert Ausschreiben“ für die Leistungsphasen 6 und 7.

Schließlich informierte Rechtsanwältin Stefanie Hering zum Thema „VOB/B ./.. Neues Bauvertragsrecht“, welche Möglichkeiten nach dem neuen Bauvertragsrecht noch verbleiben.

Als Moderator führte Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer durch den Tag und trug wesentlich zum Gelingen dieser Veranstaltung bei.

VERNISSAGE MIT DER KÜNSTLERIN GISELA HEIDE

Am Freitag, den 30.11.2018 fand um 19 Uhr die Vernissage zur Ausstellung der Künstlerin Gisela Heide statt.

Pastellig, geheimnisvoll und gekonnt nuanciert – in ihren zeitgenössischen Werken lässt Gisela Heide Kleidungsstücke für sich sprechen. Die leichte und halbtransparente Textur der gemalten Mode trifft hier auf einen vielschichtigen Hintergrund und verwandelt jedes Kleidungsstück in einen eigenständigen Protagonisten. Damit schafft die Künstlerin Gisela Heide eine geheimnisumwogene Atmosphäre, die den Betrachter zum Nachdenken anregt und ihn nur erahnen lässt, welche Persönlichkeiten hinter den einzelnen Werken stehen.

Die Vernissage ihrer Ausstellung „an sich“ fand am 30. November 2018 in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München statt. Gabriele Loewenfeld,

Vizepräsidentin der RAK München, eröffnete die Ausstellung gemeinsam mit Kurator Michael Lukas. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Bildender Künstler Bayerns hat sich nunmehr seit über 10 Jahren bewährt. „Wir verstehen uns sozusagen als Bindeglied zwischen Künstlern und der Öffentlichkeit“, so Vizepräsidentin Loewenfeld.

Die Website der Künstlerin ist unter <http://www.gisela-heide.de/> erreichbar.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

UMFRAGE: IHR AUFTRAG AN DIE RAK MÜNCHEN FÜR 2019

Das aktuelle Jahr neigt sich dem Ende zu und ein Neues steht vor der Tür - eine gute Gelegenheit, um einmal genauer bei unseren Mitgliedern nachzufragen: Was wünschen Sie sich für 2019?

Tagtäglich kommuniziert die RAK München mit ihren Mitgliedern – und umgekehrt. Sei es zu berufsrechtlichen Themen, zu Fragen rund um die Mitgliedschaft, aktuellen Themen wie beA, Datenschutz und Geldwäsche oder zu den zahlreichen Seminaren, die in den Räumen der Kammer angeboten werden.

Die RAK München möchte diese Ausgabe der Mitteilungen nutzen, um einmal nachzufragen:

Wie zufrieden sind Sie mit der Kammer München und an welchen Punkten

können wir uns noch weiter verbessern? Sind weitere Kommunikationskanäle, Medien oder Publikationen gewünscht? Zu welchen Themen sollte die RAK noch mehr Informationen anbieten (z.B. in Form von Seminaren oder Infoveranstaltungen) und gibt es Themen, denen sich die Kammer auf berufspolitischer Ebene noch stärker annehmen sollte? Kurz gesagt: Geben Sie uns einen Auftrag für 2019!

Mithilfe Ihres Feedbacks können wir zukünftig noch zielgerichteter agieren und damit unserer Aufgabe als Interessenvertretung der Anwaltschaft noch besser nachkommen.

Für die Teilnahme an der Umfrage bitten wir Sie, den **[hier verlinkten Fragebogen](#)** auszufüllen und uns Ihre Anregungen – ganz bequem per Email, Fax oder Post – zurückzusenden.

Rechtsanwaltskammer München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München

Fax: 089 53 29 44 - 28

Email: mitteilungen@rak-m.de

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Anregungen und bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe!

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



EINFACH UND ANSCHAULICH – DAS NEUE BEA-ERKLÄRVIDEO

Nach dem beA-Erklärvideo zur [Erstregistrierung](#), in dem die ersten Schritte auf dem Weg zum beA anschaulich erklärt werden, hat die RAK München ein zweites Erklärvideo zum Thema „Senden und Empfangen von Nachrichten“ veröffentlicht.

Darin wird u.a. einfach und illustrativ erklärt, wie man neue Nachrichten im beA erstellt, Empfänger hinzufügt, Anhänge hochlädt und diese qualifiziert elektronisch signiert. Das Video finden Sie [hier](#) sowie auf der Website der Kammer im Bereich „Rechtsanwälte“ – „Mitgliederservice“ – „Elektronischer Rechtsverkehr“.

In Form von Erklärvideos möchte die Kammer ihre Mitglieder unkompliziert und bequem über einzelne Themen rund um den Umgang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach informieren.

EXAMENSPREIS AUGSBURG

Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach verlieh auch in diesem Jahr in einem feierlichen Akt den Examenspreis der Rechtsanwaltskammer München an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Die Preisträgerin des Examenspreises ist Frau Stefanie Miller.

AUSTAUSCH MIT DEN VORSITZENDEN DER ANWALTSVEREINE

Die RAK München diskutierte am 25. Oktober 2018 im Rahmen eines Treffens mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine aktuelle berufspolitische Themen. Ziel der Veranstaltung war es wie immer, aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen und dabei einen anregenden Dialog zu ermöglichen. In seiner Begrüßung betonte Präsident Then, dass es gerade aufgrund der Größe des Kammerbezirks wichtig sei, den persönlichen Kontakt zu den einzelnen Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Regionen zu pflegen.

Gemeinsam mit dem Präsidium und der Geschäftsführung der Kammer widmeten sich die Vorsitzenden der Anwaltsvereine Themen wie "Welche Maßnahmen übt die RAK München derzeit in Sachen Geldwäscheaufsicht aus?", "Wie ist der aktuelle Stand zum elektronischen Anwaltspostfach?", "Was ist eigentlich aus den Forderungen von BRAK und DAV zur Anpassung der Anwaltsgebühren geworden?" und "Welche Auswirkungen hat der anhaltende

Fachkräftemangel für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten?" und hatten hierbei bei einem informellen Austausch die Möglichkeit, ihre Anregungen und Fragen einzubringen.

VERLEIHUNG DER KAMMERMEDAILLE

Die anwaltliche Selbstverwaltung als Hauptaufgabe der Rechtsanwaltskammern lebt insbesondere vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. So hat die Kammer auch kürzlich wieder zwei Medaillen an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den anwaltlichen Beruf und/oder die Belange der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Zum einen durfte sich Rechtsanwalt Dr. Erwin Lohner freuen. Er wurde im November 2018 mit der Verleihung der Medaille für sein Engagement im Bereich Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, insbesondere für sein langjähriges und engagiertes Wirken im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München, geehrt. Dr. Lohner unterstützte den Ausschuss, aus dem er 2018 ausschied, seit 1972 und damit insgesamt 46 Jahre.

Im Rahmen der Vorstandssitzung am 14. Dezember 2018 vergab die RAK München zudem eine Medaille an Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert. Er erhielt die besondere Auszeichnung zum Zeichen Dankes für sein engagiertes Wirken im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere als Vorsitzender der Abteilung VI (zuständig für Fachanwaltschaften und Ahndung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz), als Mitglied der Abteilung II für Berufsrecht sowie als Vorsitzender des Ausschuss RDG der Bundesrechtsanwaltskammer.

Bildquellen: kontrastDesign/iStock

BEA: ZUSTÄNDIGKEITEN DER RAK MÜNCHEN

Bei den neuen Regelungen im elektronischen Rechtsverkehr stellen sich viele Anwälte die Frage, wer eigentlich für was zuständig ist. Der folgende Artikel bietet einen Überblick.

ANLEGEN VON DATEN

Die RAK München ist für alle Belange rund um die Zulassung eines Anwalts verantwortlich. Die Schnittstelle zum beA liegt insbesondere in der Weitergabe der im Zulassungsantrag angegebenen Daten an die Bundesrechtsanwaltskammer – und das bereits vor der Zulassung (§ 31a Abs. 2 BRAO). So kann die BRAK frühzeitig die Einrichtung des entsprechenden Postfachs beginnen. Die Bestellung der beA-Karte, die die Bewerber in der Regel schon während des Zulassungsverfahrens beantragen können, erfolgt über die Bundesnotarkammer (BNotK). Bei der Vereidigung in der RAK München werden die bestellten beA-Karten dann ausgegeben. Gleichzeitig werden die Daten für das kammerinterne Verzeichnis sowie für das Bundesweite Amtliche

Anwaltsverzeichnis freigeschaltet. Das beA des neu zugelassenen Anwalts wird daraufhin automatisch empfangsbereit geschaltet.

ÄNDERUNG VON DATEN

Für die Datenänderungen ist ausschließlich die regionale Rechtsanwaltskammer zuständig. Das heißt beispielsweise für die Verlegung von Kanzleien, Änderung persönlicher Daten oder den Wechsel in einen anderen Kammerbezirk. Die Änderungen werden im kammerinternen und im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis vermerkt sowie im Rahmen eines Datenauszugs an die BNotK zur Ausgabe der Sicherungsmittel übermittelt. Auswirkungen auf das beA und die zugrundeliegende SAFE-ID gibt es dadurch keine.

Zu beachten ist, dass zwei Arten von Datenänderung jedoch zur Einrichtung eines weiteren beAs führen. Dies gilt zum einen für die Anzeige einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO und zum anderen für die Beantragung einer weiteren Zulassung neben der bestehenden bzw. die Erstreckung auf weitere Arbeitsverhältnisse. In solchen Fällen sollte darauf geachtet werden, immer die SAFE-ID für genau das Postfach anzugeben, auf das Zugriff genommen werden soll.

VERTRETUNG, ABWICKLUNG & CO.

Auch für die Verwaltungsvorgänge zum Thema Vertretung oder Abwicklung ist weiterhin die RAK verantwortlich. So zum Beispiel für das Eintragen eines Vertreters, Bestellung eines Amtsvertreters oder Abwicklers sowie für die Befreiung von der Kanzleipflicht. Diese haben zwar keine direkten Auswirkungen auf das beA, berechtigen aber Dritte, sich die Nachrichtenübersicht des betroffenen Anwalts anzeigen zu lassen. Fragen zu diesem Thema beantwortet gerne die RAK München.

SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

Die RAK München ist gem. § 14 BRAO für den Widerruf von Zulassungen und damit auch für die Datenspernung und -löschung zuständig. In einem Widerrufsfall wird das jeweilige beA-Postfach im ersten Schritt nur gesperrt.

NOCH FRAGEN?

Eine Übersicht zu den Zuständigkeiten der Regionalkammern, der BRAK und der BNotK rund um das beA finden Sie auch in einem [Support-Wegweiser](#) der BRAK.

Bildquelle: LordRunar/iStock

UMFRAGE: FORSCHUNGSPROJEKT "VERSTÄNDIGUNG IN STRAFVERFAHREN"

Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht werden um Teilnahme gebeten.

"Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht werden um Teilnahme gebeten."

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Prof. Dr. Jörg Kinzig) wurde zusammen mit den Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Karsten Altenhain) und Frankfurt am Main (Prof. Dr. Matthias Jahn) vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz damit beauftragt, die Verständigungspraxis der Gerichte in Strafverfahren zu evaluieren. Den Hintergrund des Forschungsvorhabens bildet das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 (2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168).

Die Universität Tübingen führt hierzu eine bundesweite Onlinebefragung justizieller Akteure, darunter auch der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht, über die derzeitige Verständigungspraxis durch. Diese Umfrage bildet einen sehr wichtigen Teil des Forschungsprojekts. Nur durch die Beteiligung von Fachanwälten kann sichergestellt werden, dass die Praxis der Verständigung in Strafverfahren repräsentativ evaluiert wird.

Über den folgenden Link gelangen Sie direkt zu unserer Onlinebefragung:

<https://kriminologie-umfrage.uni-tuebingen.de/limesurvey/index.php/715685>

Die Bearbeitung wird rund 20-25 Minuten in Anspruch nehmen. Auf die Freiwilligkeit der Teilnahme wird ausdrücklich hingewiesen. Nach Angaben der Universität Tübingen erfolgt die Bearbeitung anonym; es würden keine Daten gespeichert, die Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen.

Weitere Informationen über die Untersuchung finden Sie unter <https://www.verstaendigung-in-strafverfahren.de/>

BGH-BESCHLUSS WEGEN VERLEIHUNG DER FACHANWALTSBEZEICHNUNG INSOLVENZRECHT

Der BGH hat mit Beschluss vom 09.11.2018 - AnwZ (Brfg) 51/18 - einen Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, in dem der Kläger die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht begehrt hat.

Die beklagte Rechtsanwaltskammer hatte den Antrag mangels Nachweises ausreichender praktischer Erfahrung abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung eine Vertretung des Schuldners vor Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens keine geeignete Ersetzungsmöglichkeit i.S.v. § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO darstellt.

Voraussetzung für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen im Insolvenzrecht ist gemäß § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 1 FAO das Auftreten des Rechtsanwalts als Insolvenzverwalter in eröffneten Insolvenzverfahren

gegenüber dem Gericht. Nach § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO in der für den Fall noch anwendbaren alten Fassung kann die Tätigkeit als Insolvenzverwalter in eröffneten Insolvenzverfahren durch die Tätigkeit als Vertreter des Schuldners in Verbraucherinsolvenzverfahren bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens ersetzt werden.

Laut BGH genügt für diese Ersetzung aber nicht jede, auch außergerichtliche, Tätigkeit im Rahmen der Verbraucherinsolvenz, sondern erforderlich ist eine Tätigkeit des Antragstellers in einem Gerichtsverfahren. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Systematik der Regelungen.

Bereits die Verwendung der Begriffe „Verfahren“ und „Verbraucherinsolvenz“ weisen nach Meinung des BGH darauf hin, dass die Vertretung in einem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren gemeint sei. Dies folge auch aus der gleichförmigen Verwendung des Verfahrensbegriffs in § 5 Abs. 1 lit. g FAO. Die Notwendigkeit einer Vertretung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren ergebe sich weiterhin aus dem Zusatz „bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens“ in § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO a.F.

Das Erfordernis einer Vertretung des Schuldners in einem bei Gericht anhängigen Verfahren lasse sich auch aus Sinn und Zweck der Ersetzungsregelung ableiten. Es gehe um die Vergleichbarkeit der nachzuweisenden praktischen Erfahrungen mit solchen als Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht. Vergleichbare prozessuale Erfahrungen könne der Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz jedoch lediglich in einem eröffneten, d.h. gerichtlichen, Verfahren erwerben.

Schließlich entspreche dieses Erfordernis auch der Systematik der Fachanwaltsordnung. Für alle in § 5 Abs. 1 FAO geregelten Fachgebiete sei der Nachweis von Fällen im Rahmen von gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren notwendig. Daher sei im Sinne der Gleichwertigkeit die Tätigkeit als Vertreter des Schuldners in gerichtlichen Verfahren Voraussetzung der Ersetzung i.S.v. § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO.

Der BGH verweist ergänzend auf seine Entscheidung vom 16.04.2007 – AnwZ (B) 31/06 –, nach der die Tätigkeit als „Verwalter hinter dem Verwalter“ mangels förmlicher Außenverantwortlichkeit nicht anerkennungsfähig sei.

RAK MÜNCHEN SUCHT INTERESSIERTE DOZENTEN FÜR DAS BERUFSFELD ANWALTSCHAFT

Im Rahmen der Juristenausbildung durchläuft jeder Referendar nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ein Pflichtwahlpraktikum. Eines der sieben Berufsfelder, die gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3 JAPO zur Wahl stehen, ist das Berufsfeld Anwaltschaft, dessen Organisation durch die Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München erfolgt.

In diesem Lehrgang werden die Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit sowie Taktiken und Risiken der Mandatsführung vermittelt. Zudem erfolgt die Vorbereitung der Referendare auf die bevorstehende mündliche Prüfung.

Die Abteilung VII des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München hat sich zu einer Neuordnung des Berufsfeldes Anwaltschaft ab Juli 2019 entschieden.

So kann den Referendaren ein noch besseres Bild ihrer zukünftigen Tätigkeit als Rechtsanwälte in verschiedenen Rechtsgebieten vermittelt werden.

Den Ablaufplan mit konkreten Vortragsthemen finden Sie hier.

Sollten Sie Interesse an einer Tätigkeit als Dozent für das Berufsfeld Anwaltschaft haben, freuen wir uns über eine kurze Mitteilung per E-Mail an seminare@rak-m.de und die Information, welchen Vortrag Sie gegebenenfalls übernehmen würden.

AUSWERTUNG DER UMFRAGE „AUSBILDUNG – UND DANN?“ ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2018/II

Die RAK München hat im Rahmen einer zentralen Umfrage der BRAK eine Abfrage bei allen Absolventen der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung 2018/II durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde hierbei nach der beruflichen Zukunft der Absolventen gefragt, Mehrfachantworten waren nicht möglich.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ich werde von der Kanzlei übernommen | 113=42,5% |
| 2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten | 47= 17,7% |
| 3. ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten | 31= 11,7% |
| 4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle | 13 = 4,8% |
| 5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde | 17 = 6,4% |
| 6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an | 45= 16,9% |

Zahl der abgegebenen Fragebogen
Zahl der Prüfungsteilnehmer

266=100%
324

JAHRESRÜCKBLICK 2018 DER AUSBILDUNGSABTEILUNG

Welche Maßnahmen wurden 2018 ergriffen, um neue Azubis zu gewinnen?

Um Interessenten für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zu gewinnen, wurden im Jahr 2018 regelmäßig Messen mit dem Messestand der Rechtsanwaltskammer München besucht. Die Betreuung erfolgte durch ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte, Rechtsfachwirte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende. Hier konnten sich Interessenten, u.a. anhand des Flyers der Rechtsanwaltskammer München, informieren und direkt Fragen stellen.

Für verschiedene schulische Veranstaltungen, an denen keine persönliche Teilnahme möglich war, wurden Informationsmaterialien, Handouts und Flyer versandt.

Auch der Kontakt mit der Agentur für Arbeit wurde gepflegt, um den

Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten bei den zuständigen Berufsberatern präsent zu halten.

Ausbildenden Kanzleien wurde, auf Antrag, das Ausbildungssiegel verliehen.

Auf der Website informiert die Rechtsanwaltskammer München umfangreich über den Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und vermittelt anhand einer Praktikumsliste Praktikumsplätze, über die Stellenbörse Ausbildungsplätze. Interessierte Kanzleien können hier jederzeit aufgenommen werden, bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an ausbildung@rak-m.de.

Überblick zu den Ausbildungszahlen

Im Jahr 2018 wurden bislang 368 neue Ausbildungsverträge geschlossen, die noch immer bestehen. Dies sind 26 Ausbildungsverträge mehr als im Vorjahr.

Die Ausbildungsverhältnisse verteilen sich wie folgt auf die Regionen:

Augsburg	58	16 %
Ingolstadt	20	5 %
Kempten	27	7 %
München	194	53 %
Straubing	34	9 %
Traunstein	21	6 %
Gastschüler Ulm/ Ravensburg	14	4 %

Wie wird der neue Online-Ausbildungsvertrag angenommen?

Der Online-Ausbildungsvertrag wird von den Kanzleien zum größten Teil positiv angenommen und als Arbeitserleichterung empfunden. In der Ausbildungsabteilung gingen lediglich vereinzelte Anfragen zum technischen Ablauf und der Notwendigkeit der Registrierung ein.

Sollten Sie Fragen zum Online-Ausbildungsvertrag haben, steht Ihnen die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München telefonisch unter 089/53 29 44-780 oder per E-Mail an ausbildung@rak-m.de zur Verfügung.

Ausblick

Für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten steht mit der sog. Winterprüfung, die **Abschlussprüfung im Termin 2019/I** unmittelbar bevor.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/I nach der neuen Ausbildungsverordnung findet wie folgt statt:

- **Mittwoch, 16.01.2019**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- **Dienstag, 22.01.2019**
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- **Mittwoch, 23.01.2019**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/I nach der alten Ausbildungsverordnung findet wie folgt statt:

- **Mittwoch, 16.01.2019**
Fachbezogene Informationsverarbeitung
- **Dienstag, 22.01.2019**
RVG, Rechnungswesen

- Mittwoch, 23.01.2019
ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

Die sog. Sommerprüfung, die Abschlussprüfung im Termin 2019/II wird im Mai 2019 folgen.

Der schriftliche Teil der **Abschlussprüfung 2019/II** nach der neuen Ausbildungsverordnung findet wie folgt statt:

- Montag, 27.05.2019
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 28.05.2019
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Mittwoch, 29.05.2019
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 04.06.2019
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Mittwoch, 05.06.2019
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Jede/jeder Auszubildende legt die Prüfung im Fach Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III an einem Termin ab. Der Prüfungstag ist abhängig vom Prüfungsort und wird den Auszubildenden frühzeitig mitgeteilt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der alten Ausbildungsverordnung findet wie folgt statt:

- Mittwoch, 29.05.2019
Fachbezogene Informationsverarbeitung

- Dienstag, 04.06.2019
RVG, Rechnungswesen
- Mittwoch, 05.06.2019
ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2019/II ist einheitlich der 08. März 2019. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.



AUF EIN WORT, HERR STAATSMINISTER EISENREICH!

Herr Eisenreich, Sie sind seit Kurzem neuer Bayerischer Staatsminister der Justiz. Herzlichen Glückwunsch zu diesem wichtigen Amt! Was waren Ihre ersten Aufgaben als neuer Justizminister?

Als Allererstes war mir natürlich wichtig, einen persönlichen Eindruck vom Justizministerium und meinen neuen Aufgaben zu bekommen. Ich habe mich noch am Tag meiner Ernennung mit allen Abteilungsleitern des Hauses zusammengesetzt und mir einen ersten Überblick über die aktuellen Themen und Projekte verschafft. Bereits zwei Tage später stand meine erste Dienstreise nach Berlin im Kalender. Auf der dortigen Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister konnten wir wichtige bayerische Anliegen, unter anderem zur Verbesserung des Opferschutzes, durchsetzen. Das hat mich sehr gefreut. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auf Initiative Bayerns hat sich die Justizministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass Unternehmensgeldbußen künftig auch den Geschädigten zugutekommen

können. Das ist wichtig. Denn wir brauchen im Ordnungswidrigkeitenrecht die gleichen Möglichkeiten wie im Strafrecht, unlautere Gewinne auch den Geschädigten zukommen zu lassen.

Was hat sich seit dem Amtswechsel im November 2018 grundlegend für Ihren Berufsalltag, aber auch für Sie persönlich geändert?

Als Justizminister habe ich nunmehr eine deutlich größere Personalverantwortung als in meiner vorherigen Tätigkeit: nämlich für rund 20.000 Bedienstete in der allgemeinen Justiz und im Justizvollzug, die sich jeden Tag für unsere Sicherheit und unseren Rechtsstaat einsetzen. Das ist schon etwas Besonderes. Ich lerne fast täglich neue und hochmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen, sei es im Ministerium oder bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten. Mir ist besonders wichtig, die Justiz nicht nur vom Schreibtisch aus, sondern vor Ort kennenzulernen. Mit den Vertretern der großen Justizstandorte Bamberg, Nürnberg und München habe ich bereits Gespräche geführt und Besuche weiterer Justizstandorte werden in den kommenden Monaten folgen. Dabei hat sich bestätigt: Die bayerische Justiz ist gut aufgestellt. Ich freue mich sehr auf die Aufgabe, in den kommenden Jahren die Justiz in Bayern weiter voranzubringen und die Rechtspolitik im Bund aktiv mitzugestalten.

Ein großes Thema, mit dem wir uns als Rechtsanwaltskammer München gegenwärtig auseinandersetzen, ist die Anpassung der Anwaltsgebühren. Wie stehen Sie zum Forderungskatalog von BRAK und DAV zur Anpassung der RVG Gebühren?

Diesen Prozess werden wir aufgeschlossen begleiten. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich mich zum jetzigen Zeitpunkt dazu nicht abschließend äußern kann. Das Bundesjustizministerium hat die Länder um eine Bewertung des Forderungskatalogs gebeten. Diese bereiten wir derzeit unter Einbeziehung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Die Evaluierung der Rechtsanwaltsvergütung muss im Ergebnis den Interessen der Berufsträger ebenso gerecht werden wie auch den Zugang zum Recht für wirtschaftlich oder

sozial schwächer Gestellte sichern. Nicht zuletzt müssen wir auch die Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Blick behalten. Was ich Ihnen aber schon heute versichern kann: Dort wo berechnigte Forderungen vorgebracht werden, werden wir diese nach Möglichkeit auch unterstützen.

Für die Anwaltschaft stehen weitere wichtige Themen an: Pflichtverteidiger, große BRAO Reform, BGH Anwaltschaft. Wir freuen uns, in guter Tradition auch bundesweit wichtige Themen für die Anwaltschaft gemeinsam zu erörtern. Welchen Themen haben für Sie zunächst Priorität in Ihrer Amtszeit?

Im bayerischen Koalitionsvertrag sind unsere wichtigsten Ziele festgeschrieben: Wir wollen die Justiz personell und technisch durch zusätzliche Stellen und eine moderne Ausstattung stärken. Das gilt gerade im Hinblick auf die Digitalisierung und bringt auch viele Vorteile für die Anwaltschaft. Dieses Thema ist mir besonders wichtig. Denn wenn sich unsere Gesellschaft immer weiter digitalisiert, muss auch unsere Justiz in diesem Bereich Schritt halten. Ich denke hier an den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte, die wir bereits bei mehreren Landgerichten pilotieren. Wir wollen unsere Gerichte und Staatsanwaltschaften aber auch in der Kriminalitätsbekämpfung zu Vorreitern beim Einsatz modernster digitaler Technologien machen.

Einen weiteren Punkt habe ich bereits eingangs erwähnt: den Opferschutz. Auch hier sollten wir den Blick auf das Internet nicht vergessen. Straftaten müssen im virtuellen Raum genauso konsequent verfolgt werden wie in der realen Welt. Ich werde mich mit Nachdruck für einen zeitgemäßen Schutz unserer Kinder im Internet einsetzen. Wichtig ist mir auch, dass unseren Strafverfolgungsbehörden die Mittel zur Verfügung stehen, um Straftaten vor allem in den Bereichen Extremismus, Terrorismus und Organisierte Kriminalität noch effizienter zu bekämpfen.

Diese Ziele stehen auf meiner Prioritätenliste ganz oben. Wie Sie wissen, bin ich Rechtsanwalt. Auch die Belange der Anwaltschaft sind mir daher durchaus vertraut und wichtig. Ich habe hier ein offenes Ohr und möchte berechnigte Anliegen der Anwaltschaft im Rahmen unserer Möglichkeiten auch unterstützen.

Zu Ihrem Amtsantritt sorgten die Planungen für einen Umzug des LG München I für Aufregung. Welchen Stellenwert hat für Sie eine zentrale Erreichbarkeit der Gerichte?

"Justiz ist für die Menschen da" - das ist das Motto der bayerischen Justiz. Gerichte müssen für Verfahrensbeteiligte, Bedienstete und Interessierte gut erreichbar sein. Gleichzeitig wollen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz gute Arbeitsbedingungen bieten. Und dazu gehört ausreichend Platz zum Arbeiten. Gerade beim Landgericht München I ist die Raumsituation sehr beengt geworden. Die von Ihnen angesprochenen Umzugspläne für Teile des Landgerichts, wie sie auch auf der Personalversammlung im Oktober erörtert wurden, sind nunmehr aber vom Tisch. Das habe ich gleich zu Beginn meiner Amtszeit entschieden. Wir wollen von vorne beginnen und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten gemeinsam nach einer Lösung suchen. Ich bin zuversichtlich, dass wir auf diesem Weg eine zufriedenstellende Lösung finden werden.

Zu guter Letzt noch drei persönliche Fragen an Sie: Bier oder Wein? 1860 oder FC Bayern? Welcher ist Ihr liebster Christkindlmarkt in München?

In der Weihnachtszeit trinke ich gerne mal einen Glühwein - am liebsten mit meiner Familie auf dem Christkindlmarkt in der Residenz. Ansonsten mag ich Bier lieber als Wein. Was den Fußball anbelangt: FC Bayern.

Bildquellen: iStock/Thinkstock